

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1925)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—. Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Modernist oder Apologet? — Die Revision der aargauischen Kirchenartikel. — Heroismus eines Priesters. — Errichtung einer römisch-katholischen Kirchengemeinde Aarau. — Totentafel. — Einladung. — Rezensionen.

Modernist oder Apologet?

Erinnerungen an *Baron Fr. von Hügel* †.

Am 27. Januar starb in London der vielgenannte Gelehrte, Baron *Friedrich v. Hügel*, um dann auf dem Friedhof der Benediktinerabtei Downside seine letzte Ruhe zu finden. Wie Gisler in seinem „Modernismus“ erwähnt, hat ihn seinerzeit Paul Sabatier den évêque laïque der Modernisten genannt, zu dem die Modernisten Europas und Amerikas mit Verehrung aufblickten. Tatsächlich standen *Loisy* und *Tyrell* in naher Beziehung mit dem stillen Forscher auf den Gebieten der Philosophie, der Mystik und der Bibelkritik. Als *Loisy* in unwürdigem Doppelspiel die kirchliche Verurteilung entgegennahm und seine Unterwerfung erklärte, indem er als *Historiker* nichts widerrief und nach wie vor die katholischen Grunddogmen verwarf, wohl aber als gläubig sich zu „allen Dogmen der Kirche“ bekannte, hat er am 29. Dezember 1903, in diesem Sinne seine Unterwerfung deutend, an Baron v. Hügel geschrieben. —

Für *Tyrell* war der Baron Führer im Studium des Deutschen, des Bibelkritizismus, der Religionspsychologie und der vergleichenden Religionsgeschichte. Mit Hügel hatten damals auch manche führende Katholiken Englands, die wie er den kirchlichen Weg nie verliessen, anfänglich für *Loisy* und *Tyrell* viel Anerkennung und Wohlwollen. Es sei nur erinnert an Dr. Barry, Don Butler (Abt von Downside), W. H. Kant und Lucas. Als aber das Gerücht sich verbreitete, *Tyrell* habe mit Bischof Herzog in Bern Beziehungen angeknüpft und stehe mit dem Altkatholiken Dr. Methew in Verbindung, stellte Hügel seinen Freund hierüber zur Rede. Der Gelehrte sprach die Ueberzeugung aus, dass er (*Tyrell*) niemals wirklich die Absicht habe, einer andern religiösen Gesellschaft sich anzuschliessen, noch zur Gründung einer solchen Hand zu bieten. Er bekam von *Tyrell* die Antwort: „Kein Rauch ohne Feuer; für das Einvernehmen zwischen Anglikanern und Altkatholiken habe ich grosse Teilnahme geäussert. Wie können Sie denn bestreiten, dass die Altkatholiken, insofern sie gegen Rom sind, recht haben?“ „Sie irren sich

mit der Voraussetzung, Rom würde sich freuen, wenn ich mich den Altkatholiken anschliesse. Nein, es würde darob erschrecken, und so lasse ich diese Gerüchte unbeachtet.“ Baron v. Hügel bedauerte diese Hinneigung zu den Altkatholiken tief, mahnte ihn davon ab; *Tyrells* unangemessenes Auftreten gegen den Papst glaubte er aus seiner Erbitterung wegen vieler Verdriesslichkeiten verstehen zu sollen. Was den gelehrten Freund kränkte — jener Brief an Bischof Herzog — erfüllte den Empfänger mit Trost und Zuversicht. Dieser schrieb: „Ich habe diesen unschätzbaren Brief wiederholt gelesen; es geschah jedesmal mit tiefer Rührung. . . .“

Stand v. Hügel auch am Sterbebett und am Grabe des unglücklichen *Tyrell*, der auf einem anglikanischen Friedhof seine letzte Ruhestätte erhalten, die Ideen seines Freundes hat er wohl nur zum geringsten Teile zu seinen eigenen gemacht. Nebst anderem bedauerte er in einem Nachruf im „*Hibbert Journal*“ seine unleugbaren Fehler, ein heftiges Temperament und einen zu bitteren Zug beim Schreiben.

In einem Briefe vom 29. März 1920 an die Verfasser eines Werkes über den indischen protestantischen „Mystiker“ *Sadhu Sundar Singh*, der im Dezemberheft 1924 des „Hochland“ zuerst zum Abdruck kam, hat Baron v. Hügel über seine persönliche Stellung auch eine persönliche Note eingelegt. In einer Nachschrift bemerkt er: „Ich war erst ziemlich abgeneigt, auf den römischen Katholizismus hinzuweisen; denn sein Eindringen in das Leben des *Sadhu* trüge — wenn er sich dieser grossen Kirche beugte — vielleicht für längere Zeit Verwicklungen und Hemmungen in ein Leben hinein, dessen Mission ganz offensichtlich eines Höchstmasses verständiger und fruchtbarer Freiheit bedarf; und es wäre gemein von mir, der ich vor Konflikten sicher in meinem friedlichen Studierzimmer sitze, etwas vorzuschlagen, was einen schon ohnehin mitten in die Kämpfe eines heroischen Lebens hinein Gestellten leicht in weitere ernstliche Schwierigkeiten verwickeln könnte. Aber bald kam mir volle Klarheit: dass ich nun seit fünfzig Jahren bestrebt bin, das Leben eines kritischen Historikers und geradeaus schauenden Religionsphilosophen in aller Gewissenhaftigkeit zu führen, dass meine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche mich über zehn Jahre heissen Ringens und Kämpfens gekostet hat, gerade weil ich zwar ein grosses Mass von Freiheit brauchte, um meine Lebensaufgabe zu lösen, mich aber die Versuchung umdrängte, durch einen möglichst reinen Individualismus alle

solche Verwicklungen fernzuhalten und so eine völlige Freiheit zu geniessen; dass mich aber schliesslich die Zugehörigkeit zur Kirche vor Skeptizismus und seelischer Aufgeblasenheit bewahrte und sie recht verstanden und geübt, ganz gut vereinbar war mit der gesunden Freiheit, die ich für meine Studien brauchte. Ich schlage also nichts vor, dessen Preis ich nicht gut kenne. Dieser Preis ist wahrhaftig so gross, dass ihn nur ein starker Glaube zahlen kann. Aber der Gewinn ist hoch — der höchste, den eine solche Seele erlangen, den ihr Gott gnädigst schenken kann.“

In einem ersten Nachruf, dem später noch eine grössere Würdigung aus der Feder Dom Butlers folgte, bedauerte das „*Tablat*“, dass einige Berichte, welche es nicht verstanden, auf Gedankennüancen gehöriges Gewicht zu legen, den Baron v. Hügel in religiösen Fragen zum *Modernisten* gestempelt haben.

Der Verstorbene war der Sohn Barons Karl v. Hügel, eines gefeierten österreichischen Botanikers und Diplomaten und ältern Bruders des ebenfalls kürzlich verstorbenen Anatole v. Hügel, Professors am Trinity College in Cambridge, seit 1883 Curator des Universitätsmuseums für Archäologie und Ethnologie. Die Mutter dieses Gelehrten war eine englische Generalstochter, eine Konvertitin. Friedrich wurde am 5. Mai 1852 in Florenz geboren und seine frühe Erziehung stand teils unter anglikanischem, teils lutheranischem Einfluss. Spätere Studien brachten ihn wieder in Beziehung zu katholischen Gelehrten; Hebräisch erteilte ihm ein jüdischer Rabbiner. Mit 21 Jahren heiratete er Lady Mr. Catherine Herbert of Lea, die kurz vor der Verhehlung zur katholischen Kirche übergetreten war. Baron v. Hügel war Oesterreicher und erwarb sich 1914 das britische Bürgerrecht. Seit 1871 hatte er in England seinen beständigen Wohnsitz und veröffentlichte im Kriege eine Broschüre: „Die deutsche Seele in ihrer Beziehung zu Ethik und Christentum, Staat und Krieg“.

Unter den ersten Veröffentlichungen des englischen Religionsphilosophen finden wir eine Arbeit über den Pentateuch, welcher 1897 am katholischen wissenschaftlichen Kongress in Freiburg (Schweiz) zur Verlesung kam. Bekannt wurde v. Hügel mit seinem 1908 erschienenen Buche: *Das mystische Element der Religion*; eine zweite Auflage dieser Schrift folgte 1923. In dieses Gebiet gehört auch seine Studie über „*Die hl. Katharina von Genua und ihre Freunde*“. In Buchform erschien auch seine Korrespondenz mit Prof. Briggs über die mosaische Autorschaft des Pentateuch. Nebst vielen Arbeiten über biblischen Kritizismus und Philosophie in englischen, amerikanischen, französischen und italienischen Zeitschriften veröffentlichte er 1912 eine Schrift über das „Ewige Leben“ und 1921 seine „*Essays und Reden über die Philosophie der Religion*“. Der Verstorbene war seit 1914 Ehrendoktor der Rechte der Universität von St. Andrews und seit 1920 Ehrendoktor der Theologie von Oxford. Ein Werk über die „*Idee von Gott*“ werde wahrscheinlich noch erscheinen. Eine Tochter des Barons ist im Karmelitenkloster in London eingetreten.

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

(Schluss folgt.)



Die Revision der aargauischen Kirchenartikel.

In der letzten Sitzung des abtretenden Aargauer Grossen Rates wurde die Revision der sog. „Kirchenartikel“, Art. 67—71 der kantonalen Verfassung, in erster Lesung beraten und glücklich durchgeführt. Wir heben aus der kirchenpolitisch interessanten Debatte das Wichtigste heraus nach dem Berichte des „Aarg. Volksblatt“.

Art. 67 lautet nach der Fassung der Kommission: „Die Ausübung religiöser Handlungen ist innerhalb der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.“

Die Konfessionen ordnen ihre Angelegenheiten selbständig unter Aufsicht des Staates. Die vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen, nämlich die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Konfession haben sich als kantonale Landeskirchen öffentlich-rechtlich zu organisieren unter Beobachtung der Vorschriften, die in den Artikeln 68 bis 71 aufgestellt sind. Diese ihre Organisationen bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, die ihnen zu erteilen ist, wenn sie nicht gegen Vorschriften der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung verstossen.“

Trennung oder interessives Verhältnis zwischen Staat und Kirche?

Die Sozialisten vertreten das „amerikanische System“ der vollständigen Trennung von Kirche und Staat. In ihrem Namen sprach Nationalrat Dr. A. Schmid. Nach ihm sollen die Landeskirchen ihre Angelegenheiten wie eine Genossenschaft auf dem Wege des Privatrechtes ordnen; die Kirche wäre somit selbständige Genossenschaft im Sinne des Zivilrechtes. Dr. Schmid empfiehlt diese Neuerung, weil sie nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch im Interesse der Kirchen liege; Redner will sich im übrigen nicht weiter aussprechen, da die Meinungen ja schon gemacht seien.

Lüscher (BBp.): Im Grunde genommen handelt es sich hier um die Frage der Steuerkompetenz. Dr. Schmid widerspricht: es handelt sich um die Abschaffung der Landeskirchen; die Oberaufsicht soll dem Staat belassen werden.

Abstimmung: Mit allen bürgerlichen gegen die sozialistischen Stimmen wird dieser Artikel *angenommen* und *der Gedanke der Trennung verworfen*.

Art. 68 liegt in folgender Fassung vor:

„Oberstes Organ jeder Landeskirche für ihre landeskirchlichen Angelegenheiten im allgemeinen und den Erlass ihrer Organisation im besondern ist ihre aus Geistlichen und Laien bestehende Synode. Diese Synode ernennt aus ihrer Mitte als vollziehendes Organ den Synodalrat.“

Die Landeskirchen gliedern sich wiederum in die aus den Kirchgenossen ihres Gebietes bestehenden Kirchengemeinden. Als vollziehendes Kirchengemeindeorgan wählt jede Kirchengemeinde aus der Mitte der Gemeinde die Kirchenpflege.

Zur Errichtung neuer Kirchengemeinden bedarf es eines Dekretes des Grossen Rates. Es wird erlassen, wenn das Bedürfnis nachgewiesen und das Vorhandensein der Mittel dargetan ist.

Die Mitglieder der Synoden werden von den Kirchengemeinden gewählt. Auch die sich zu der Konfession einer Landeskirche bekennenden freien kirchlichen Genossenschaften nehmen an der Wahl teil.

Bei den zwei grossen Landeskirchen, der reformierten und der römisch-katholischen, entfallen auf 500 oder weniger Angehörige 1 Mitglied, auf 500 bis 2000 Angehörige 2 Mitglieder, auf 2000 bis 3000 Angehörige 3 Mitglieder und von 3001 Angehörigen für je ein weiteres Tausend ein weiteres Mitglied. Bei der kleinen christkatholischen Landeskirche entfallen auf: 300 oder weniger Angehörige 1 Mitglied, auf 3—700 Angehörige 2 Mitglieder, auf 700 bis 1400 Angehörige 3 Mitglieder, auf 1400 bis 2500 Angehörige 4 Mitglieder.

Den Landeskirchen ist freigestellt, das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten und die Wahlfähigkeit in die Synode auch Ausländern zu erteilen, die mindestens 5 Jahre in der Schweiz sich aufgehalten haben.“

Dabatte über das Frauenstimmrecht und die Rechte der Ausländer.

Hoffmann (soz.) tritt für das unbeschränkte Stimmrecht und Wahlrecht der Ausländer und das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten ein. Es seien ja vorab die Frauen, die in die Kirche gehen, sie vor allem bekümmern sich um diese Dinge, sie auch müssen die Kinder vorbereiten auf die kirchliche Lehre. *Ständerat Isler* will der Vorschlag von Hoffmann betreffend Frauenstimmrecht nicht behagen; keine Synode trete in bedeutendem Masse dafür ein. *Nationalrat Dr. R. Abt* (B.Bp.): Das Weib soll in der Politik wie in der Kirche schweigen! Redner ist gegen jedes Stimmrecht der Ausländer, wir wollen unser Land so unabhängig als möglich bewahren.

Pfr. Kaufmann (kath.-kons.): Unsere Fraktion erachtet das Frauenstimmrecht als grundsätzliche Frage und lehnt es ab und zwar vom naturrechtlichen wie vom sozialen Standpunkt aus. Die Geschichte der rechtlichen Stellung der Frau ist eine wahre Leidensgeschichte, das eine mal gab man ihr zu wenig, das andere mal zu viel Recht. Heute muss die Parole lauten: die Frau muss der Familie und dem Heim erhalten, resp. zurückgeführt werden; das ist die Aufgabe des Staates, die Frau wieder dahin zu stellen, wohin sie gehört. Es ist nicht wahr, dass nur die Frauen Interesse für die Kirche haben, wenigstens in der katholischen Kirche ist das nicht der Fall; wenn wir aber der Frau für die kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht geben, tun wir ihr absolut keine Ehre an. Der Konsequenzen wegen heisst es auch hier: *principiis obsta!* wehret den Anfängen! *Schüepp* (fr.) betont, dass das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten im Grunde genommen auch ein politisches Recht sei. Nachdem Zürich und Basel das Frauenstimmrecht in der Kirche abgelehnt haben und zwar wuchtig, soll nicht der Kanton Aargau den Lehrplatz für dieses Experiment abgeben. *Dr. A. Schmid* (soz.) legt Wert darauf, dass in der Verfassung nur die Möglichkeit dieses Stimmrechtes aufgenommen werden solle, die Synoden können ja dann noch machen, was sie wollen. Die Frauen beschäftigen sich heute schon innerlich sehr mit der Wahl des Pfarrers; es ist heute gar nicht möglich, die Frau der Fabrik fern zu halten. Also geben wir ihr auch die Rechte und schaffen wir für sie

Schutzgesetze. *Dr. Kuchler* (kath.-kons.) spricht für das Stimmrecht der Ausländer. Wir dürfen Kirche und Staat in diesem Punkte nicht verwechseln oder auf die gleiche Stufe stellen: kirchlich ist die Assimilierung viel schneller da, der Fremde ist in der gleichen Kirche immer sofort zuhause; die Pflichten sind für die Ausländer auch die gleichen, folglich sollen die Rechte auch die gleichen sein. Was das kirchliche Frauenstimmrecht angeht, so ist *Dr. Kuchler* überzeugt, die Frauen selbst wollen es nicht erhalten. *Pfr. Balmer* (kath.-kons.) weist bezüglich der Rechte der Ausländer auf die Universalität der Kirche hin, die keine Landesmarken kennt. *Pfr. Pletscher* (evang. Volksp.) bekennt sich als Freund des kirchlichen Frauenstimmrechtes. Er meint ferner: auch in der protestantischen Kirche gehen die Männer zur Kirche, wenn ihnen etwas geboten werde. Den Ausländern sollte man das Stimmrecht nicht vorenthalten; gerade so werden wir sie mit unserem Volke assimilieren. *Pfr. Kaufmann* bemerkt *Dr. Schmid* gegenüber, dass hier nicht der Ort sei, darüber zu disputieren, wie die Frau aus der Fabrik herausgeführt werden könne. *Nationalrat Baumann* spricht sich gegen das Ausländerrecht und gegen das Frauenstimmrecht aus: die Frauen werden ja ohnehin immer männlicher und die Männer immer weiblicher. *Dr. Bollag* (fr.) verlangt betreffend der fünf Jahre Wartezeit vor der Erteilung des Stimmrechtes an Ausländer eine präzisere Redaktion: die betreffenden Ausländer müssten 5, besser 10 Jahre andauernd im Kanton sich niedergelassen haben.

Abstimmung:

Stimmrecht der Ausländer: Der Rat stimmt mit 63 gegen 44 Stimmen für eine Wartezeit von 10 (und nicht 5) Jahren.

Das Frauenstimmrecht wird mit grossem Mehr verworfen.

Anerkennung der kirchlichen theologischen Prüfungen durch den Staat.

Art. 69 lautet in der Vorlage:

„Die Wahl der Geistlichen der Landeskirchen erfolgt in den Kirchengemeinden durch die Kirchengenossen.

Um die Wahlfähigkeit zu erhalten, haben sich die Geistlichen über eine Maturitätsprüfung auszuweisen, die den eidgenössischen Vorschriften entspricht und ebenso über die *durch die Behörden ihrer Konfession angeordneten theologischen Prüfungen*. Für die Bistumsverhältnisse der katholischen Landeskirchen bleiben die interkantonalen Uebereinkünfte vorbehalten. Die Vertretung des Staates in der Diözesankonferenz des römisch-katholischen Bistums Basel wird durch Abgeordnete der römisch-katholischen Synode besorgt. Die Beedigung des Bischofs findet vor den Abgeordneten des Regierungsrates statt.“

Isler (fr.) weist auf die grosse Aenderung hin, die im Ausfall der bisherigen staatlichen Theologenprüfung liegt; er macht auf das grosse Interesse aufmerksam, das auch der Staat an gut vorgebildeten Geistlichen hat.

Bochsler (kath.-kons.) will die Wahlfähigkeit durch das Adjektiv „staatliche“ ergänzt wissen; ferner sollte das Recht und die Pflicht des Staates, gegen unbotmässige Geistliche vorzugehen, genau umschrieben werden; es gibt da Fälle, wo der Staat der Kirche tatsächlich sein bra-

chium saeculare leihen muss. *Ister* weist auf die Bundesverfassung hin, durch die die Frage bereits geregelt ist. *Bochsler* verlangt trotzdem für die zweite Beratung eine Ergänzung nach dieser Seite hin.

Der Artikel bleibt sonst unbestritten.

Art. 70 lautet:

„Die Kirchgemeinden können für ihre kirchlichen Bedürfnisse nach Massgabe des staatlichen Steuergesetzes Steuern erheben.

Den Synoden steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden einen Teil der Kirchensteuer, die diese jeweiligen erheben, für die allgemeinen Bedürfnisse ihrer Landeskirche einzuziehen. Dieser den Synoden abzuliefernde Teil von jeder Kirchgemeindesteuer soll aber den Betrag einer einfachen Fünftelsteuer im Jahr nicht übersteigen.

Steuerpflichtig sind in den Kirchgemeinden die Kirchenangehörigen und zu einem verhältnismässigen Teil auch diejenigen Personen, die nicht für sich, aber ihre Familie die Dienste der betreffenden Kirche in Anspruch nehmen.

Uebrigens sind steuerpflichtig die juristischen Personen mit wirtschaftlichem Zweck, die in der Einwohnergemeinde, in der sich die Steuer erhebende Kirchgemeinde befindet, ihren Sitz haben. Sie entrichten der Kirchgemeinde denjenigen Bruchteil einer Steuer, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Seelenzahl der Kirchgemeinde zur Seelenzahl der Einwohnergemeinde steht, in keinem Fall aber in einem Jahre mehr als eine halbe einfache Gemeindesteuer ausmacht.

Nicht steuerpflichtig sind die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften.“

Kirchliche Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Dieser Artikel 70 ist neu. Er entfesselte eine heftige Diskussion. Als Hauptgegner der Besteuerung der Aktiengesellschaften zu kirchlichen Zwecken trat *Dr. R. Abt* (Bauern- und Bürgerpartei) auf. Er könne nicht begreifen, dass die „herz-, seelen- und konfessionslosen Aktiengesellschaften“ zu dieser Steuer herangezogen würden. Sie sei ein unerträglicher Zwang (für die „seelenlosen“ Aktiengesellschaften? vielleicht eher für die am Gelde hängenden Aktionäre und Verwaltungsräte, wie z. B. *Dr. Abt!* *Die Red.*), da diese Gesellschaften „nicht aus der Kirche austreten könnten“. Die Aktiengesellschaften müssten mitunter Steuern bezahlen für Geistliche, die sie mit allen Mitteln bekämpften. Die Aktiengesellschaften seien mit Steuern wahrhaftig genug gesegnet (und mit Dividenden? *D. Red.*). Im Laufe der Diskussion erhitzte sich *Dr. Abt* immer mehr. Nach dem Bericht des „Aargauer Volksblatt“ sagte der aargauische Mephisto:

„Ich anerkenne die Bedeutung der Kirche als Kulturfaktor; der Religion ist die Grundlage der Moral, die Moral die Grundlage des Staates. Aber trotzdem bin ich gegen diese Besteuerung. Vielleicht bin ich von Vorurteilen befangen, mag sein. Diese Besteuerung kommt mir aber als eine unnatürliche Rechtshandlung vor. Wie fürchterlich ekelhaft kann einen ein solcher Geistlicher anöden (!), ein katholischer wie ein protestantischer. Und haben wir nicht Ragazianer! Und diese sollen die Aktiengesellschaften durch ihre Steuern unterstützen! Würden sie damit nicht die Schlange am eigenen Busen nähren?! Im übrigen

bedauere ich (*Dr. Abt*), dass die Gläubigen die Geistlichen nicht besser halten und aussteuern; es gibt Geistliche, die wahre Hungerlöhne beziehen.“

Sogar der eigene Fraktionsgenosse *Lüscher* von der Bauern- und Bürgerpartei sah sich veranlasst, diesen Ausfall *Abts* gegen die Geistlichkeit zurückzuweisen. „Religion muss sein.“

Die Freisinnigen traten geschlossen gegen die Besteuerung der Aktiengesellschaften auf. Die Sozialisten machten mit den Freisinnigen gegen die Kirche mit, wenn auch z. T. aus andern Motiven. Ihr Hauptwortführer *Dr. A. Schmid* führte aus:

„Es tut mir leid dass ich in dieser Frage mit *Dr. Abt* einig gehen muss; die Motive sind jedoch bei ihm und bei mir verschieden. Wir Sozialisten haben kein Mitleid mit den seelenlosen Aktiengesellschaften; dass diese für den Staat und die Allgemeinheit bluten sollen, ist nicht mehr als recht und selbstverständlich; sie aber zu konfessioneller Steuer heranziehen, ist sinnlos. Diese Gesellschaften sollen so die Arbeiter bezahlen, dass diese den Pfarrer erhalten können. Mit dem gleichen Rechte könnte man von den Aktiengesellschaften die Armensteuer beziehen. Die Konfessionen sollten aus eigenem Freiheitsdrang auf diese Steuer verzichten, denn wenn die Aktiengesellschaften Steuern bezahlen, wollen sie auch befehlen. Wenn ich (*Dr. Schmid*) einer Landeskirche angehörte, wollte ich es nicht, dass diese Kirche von diesen Gesellschaften unterstützt würde.“

Den kath.-kons. Standpunkt verfocht *Dr. Niellispach*: Die Besteuerung ist ein Postulat der Gerechtigkeit. Die Aktiengesellschaften werden nicht besteuert, weil sie protestantisch oder katholisch wären. Aber ihre „Seelenlosigkeit“ hindert sie nicht, vom Kulturfaktor Kirche zu profitieren und indirekt die Dienste der Kirche zu beanspruchen. Es kann den Aktiengesellschaften nicht gleichgültig sein, welcher Geist in den Arbeiterfamilien herrscht. Die religiöse und moralische Erziehung kommt in erster Linie von der Kirche, nicht nur von der Schule, für die die Aktiengesellschaften ohne weiteres Steuern bezahlen, wie auch für andere Staatszwecke. Eine Doppelbesteuerung liegt nicht vor. Andere Kantone haben die Besteuerung der Aktiengesellschaften auch; Rekurse wurden vom Bundesgericht abgewiesen.

Schliesslich wurde der Artikel angenommen. Aber nur mit 4 Stimmen Mehrheit und es war eine Zufallsmehrheit, da sehr viele Sozialisten nicht im Saale waren. Es ist also mehr als zweifelhaft, ob der Artikel 70 auch die zweite Lesung passieren wird, weil es hier eben um den eigenen Geldsack geht. Das „Aargauer Volksblatt“ stellt fest, dass die ideale Frage der Revision der Kirchenartikel sehr vielen Ratsmitgliedern vollständig gleichgültig blieb. Vom Regierungstisch wurde darüber überhaupt kein Wort verloren. Es wäre also psychologisch irrig, die gute Behandlung, die den Kirchenartikeln im Aargauer Grossen Rat im allgemeinen zu teil wurde, etwa auf das grössere „religiöse Bedürfnis“ oder die Zunahme der Toleranz zurückzuführen. Toleranz ist da vielmehr gleichbedeutend mit Indifferenz. — Die im Artikel 70 vorgesehene Zentralsteuer wurde auf einen Zehntel herabgesetzt. Schliesslich wurde der letzte der „Kirchenartikel“, *Art. 71*, ohne Aenderung wie folgt angenommen:

„Die Landeskirchen und Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig, jedoch unter Aufsicht des Staates und gemäss den Verwaltungsgrundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte Geltung haben.

Zu andern Zwecken als denen der Kirchgemeinde und ihre kantonale Landeskirche selber dürfen das Vermögen und die Einkünfte nicht verwendet werden.

Die bisherigen finanziellen Leistungen des Staates an die Landeskirchen sind, wo sie auf Rechtsansprüchen beruhen, abzulösen.“

V. v. E.

Heroismus eines Priesters.

Schon als junger, eifriger Vikar an der Kirche St. Georges in Paris inspirierte Abbé Henry d'Orgeval François Coppée zu einer Priestergestalt seines berühmten Romans „La bonne souffrance“. Der Abbé wirkte seither 25 Jahre als Diözesanmissionär. Er war einer der beliebtesten Prediger der Weltstadt. Als freiwilliger Feldgeistlicher machte er den Krieg mit. Von Soldaten und Offizieren ob seines Mutes und seiner Aufopferung verehrt und bewundert, wurde er mehrmals in den Tagesbefehlen zitiert und mit dem Kreuz der Ehrenlegion ausgezeichnet. Mit gebrochener Gesundheit kehrte Abbé d'Orgeval aus dem Felde zurück. Er glaubte nicht mehr in der Pariser Seelsorge sich nützlich betätigen zu können, umso weniger, da er schon 51 Jahre alt ist. Am 20. Oktober letzten Jahres legte er nun in der Kongregation vom Heiligsten Herzen die Profess ab. Zahlreiche geistliche Freunde aus dem Pariser Klerus wohnten der ergreifenden Feier bei. Sie griff ans Herz, denn Abbé d'Orgeval hatte den heroischen Entschluss gefasst, die ihm noch übrig bleibenden Priesterschaftsjahre der Seelsorge der Aussätzigen zu weihen. Vor kurzem hat er sich in Marseille nach der Aussätzigenkolonie von Taiti eingeschifft.

Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Aarau.

Der aargauische Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat folgenden Dekretsentwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, auf Grund der Art. 67 und ff. der Staatsverfassung, beschliesst: Es wird eine römisch-katholische Kirchgemeinde Aarau errichtet; sie umfasst die Angehörigen der römisch-katholischen Konfession der Stadtgemeinde Aarau und der übrigen Gemeinden des Bezirks Aarau, ferner der Gemeinden Holziken, Schlossrued und Schöffland des Bezirks Kulm und der Gemeinden Attelwil, Kirchleerau, Mooslerau, Reitnau, Staffelbach und Kölliken des Bezirks Zofingen.

Die neue Kirchgemeinde gehört zum Kapitel Mellingen.

Die neue Kirchgemeinde übernimmt auf den Tag des Vollzugs dieses Dekretes das Vermögen der bisherigen römisch-katholischen Genossenschaft Aarau, deren Aktiven am 31. Dezember 1923 Fr. 2145.72 und deren Passiven Fr. 4000 betragen; ferner übernimmt sie die Verwaltung des Jahrzeitenfonds im Betrage von Fr. 25,700.

Der Jahrzeitenfonds ist besonders zu verwalten; aus seinen Erträgen sind vorab die Messesstipendien an den Pfarrer zu bezahlen; der Rest ist alljährlich der Kirchgemeinde zuzuweisen.

Die Kirchgemeinde steht bezüglich der Benützung der römisch-katholischen Kirche zu St. Peter und Paul in Aarau und deren Zubehörde (Paramente usw.), sowie bezüglich der Benützung der Pfarrhäuser in einem besondern Vertragsverhältnis mit dem Bau- und Garantiekomitee als Eigentümer dieser Gebäude.

Der Kirchgemeinde liegen folgende Leistungen ob: a) Besoldung des Pfarrers; b) Besoldung weiterer Geistlichen, des Sigristen, des Organisten und allfällig weiterer Angestellten; c) Bestreitung der ihr nach dem Vertrag mit dem Bau- und Garantiekomitee zufallenden Ausgaben; d) Bestreitung der übrigen Kultusbedürfnisse.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind, soweit freiwillige Gaben und Erträge aus Stiftungen nicht ausreichen, die nötigen Steuern zu erheben.

Totentafel.

Canonicus *Vinzenz Kreienbühl* am Chorherrenstift zu Luzern ist in der Morgenfrühe des 24. Februar nach langen, schweren Leiden aus diesem Leben geschieden. Mit ihm ist eine der markantesten Persönlichkeiten des religiös-politischen Lebens in den letzten 50 Jahren vom Schauplatz irdischen Lebens und irdischen Kampfes abgetreten. Er hat das dankbare Andenken der Nachwelt verdient, für die er Jahrzehnte lang unbeirrt durch Gunst oder Ungunst die Grundsätze christlicher Wahrheit verfocht. Er war zu Pfaffnau geboren am 13. November 1836 aus einer braven Bauernfamilie, die vor Jahrhunderten aus dem bernischen Emmental eingewandert war und über 200 Jahre mit dem Sigristenamte auch den Besitz desselben Heimwesens sich wahrte. Der Knabe besuchte die Primarschulen in Pfaffnau, dann, weil das benachbarte St. Urban den Stürmen des Jahres 1847 zum Opfer gefallen war, die Klosterschule des Klosters Mariastein, wo er auch der Ordensfamilie beizutreten verlangte und ins Noviziat eintrat. Es war indessen nicht sein Beruf; so setzte er seine Studien fort, unterbrach sie aber noch einmal, um in Mariastein einige Zeit als Lehrer für Latein und Griechisch zu wirken. Seine theologische Ausbildung erhielt Kreienbühl zu Freiburg i. Br. und in Luzern und dann im Seminar zu Solothurn. 1864 empfing Kreienbühl zu Solothurn durch Bischof Eugenius Lachat die Priesterweihe. Er kam zuerst als Vikar nach Ruswil, dann als Kaplan und Lehrer an die St. St. Stiftsschule zu Luzern und bei Anlass der Erweiterung der Lateinschule in Sursee zu einem Progymnasium mit angegliederter Realschule wurde er zum ersten Rektor dieser Lehranstalt gewählt. Er war ein tüchtiger, anregender Lehrer, ein vorzüglicher Kenner der alten Sprachen. Er hatte Sinn und Verständnis für Poesie und rednerischen Schwung in Wort und Schrift: davon zeugen seine eigenen Erzeugnisse und die Freude, welche die Leistungen seiner Studentenvereinsfreunde, eines Franz Furger und Plazidus Platner bis in seine alten Tage in ihm hervorriefen. In Sursee kam er zuerst in aktive Berührung mit dem politischen Leben, da lernte man seine vorzüglichen Eigenschaften schätzen. 1871 stellte man ihn als ersten Redaktor an das an Stelle der „Luzerner Zeitung“ neu erscheinende „Vaterland“. Da hat er während der bösen Kulturkampfzeit zwölf Jahre unerschrocken und unermüdet auf der Bresche gestanden. Aber die geistigen und leiblichen Anstrengungen dieser

Periode blieben nicht ohne Wirkung auf seine sonst eiserne Konstitution: er musste 1883 sich auf eine Stiftskaplanei im Hof zurückziehen, um da wieder neue Kräfte zu sammeln. Die Ruhe war indessen nicht eine vollständige: Kreienbühl redigierte von 1883 bis 1891 das „Luzerner Volksblatt“, in dem er nun seine streng föderalistischen und grundsätzlichen Anschauungen zum Ausdruck brachte. 1894 wurde er an Stelle des zum Propst erhobenen Herrn Duret zum Chorherrn gewählt; von da an gehörte ein grosser Teil seiner Zeit und Arbeit den Verwaltungsgeschäften, immerhin nicht ausschliesslich, und als nach dem Weltkrieg die geheimen Mächte die ganze Welt sich zu unterwerfen drohten, da griff er aufs neue zur Feder und stellte seither besonders dem „Morgen“ seine publizistische Mitarbeiterschaft zur Verfügung. Er liebte es, die Auswirkung der christlichen und antichristlichen Grundsätze im öffentlichen Leben zu verfolgen und Personen und Tatsachen nach diesem Masstabe zu beurteilen. Diese erneute Tätigkeit des mehr als achtzigjährigen Mannes hat auch viel Anerkennung gefunden; besonders kam die Bewunderung und Hochschätzung zu lebendigem Ausdruck bei Anlass seines 86. Geburtstages im November 1922. Leider ist über dieses schöne Bild in den letzten Wochen ein Schatten gezogen, welcher der administrativen Arbeit des Vielbeschäftigten entstammte. Der greise Chorherr litt darunter in den letzten Wochen unsäglich. Es war für ihn eine schwere Prüfungs- und Läuterungszeit. Möge sie ihm den Weg zum ewigen Heile eröffnet haben.

R. I. P.

Dr. F. S.

Einladung

zur Sitzung der St. Thomas-Akademie am Feste des hl. Thomas, Samstag, den 7. März, nachm. 2 Uhr, im grossen Saale des Priesterseminars. *Traktanden:*

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Referat von Hochwürden Dr. Karl Bor. Lusser O. S. B., Professor am Kollegium Karl Borromäus in

Altdorf: Die Theorie von Materie und Form, die Grundlage der aristotelisch-thomistischen Philosophie; die Anwendung der Theorie in der modernen Naturwissenschaft.
Das Comitée.

Rezensionen.

Ein neues Missionsorgan. Der päpstliche Verein des hl. Apostels Petrus für Heranbildung eingeborener Priester in den Missionsländern gibt nun auch für die deutschsprachige Schweiz ein eigenes Organ heraus unter dem Titel „Der einheimische Priester in den Missionsländern“. (Sankt Paulusdruckerei, Freiburg. Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.—.) Die Schriftleitung wird von HHrn. Prof. Thomas Fässler, Kollegium Maria Hilf, Schwyz, besorgt. Das Organ veröffentlicht Mitteilungen über den schweizerischen Zweig dieses wichtigen Missionswerkes, bringt Briefe aus den Missionsgebieten betreffend die Wirksamkeit der eingeborenen Priester u. a. m. Es sei den Missionsfreunden bestens empfohlen!

Licht oder Irrlicht? Widerlegung der grösseren Irrtümer moderner Sekten. Von Dr. Karl Graf, München. Paulus-Verlag, Graz, Karmeliterpl. 5. (Jede Folge umfasst ungefähr 30 S. und kostet etwa 15 Rp.) Die zweite Folge wendet sich gegen die Baptisten, die Methodisten und die Neu-Apostolische Gemeinde und gibt eine treffliche Widerlegung dieser drei Sekten. Gegenwärtig dürfte aber in der deutschen Schweiz zur Massenverbreitung eher die erste Folge sich empfehlen, welche gegen die Adventisten und gegen die Ernstest Bibelforscher gerichtet ist. A. S., Kpl.

Waltende Vorsehung im Werden des Weissen Kreuzes. Das 35 Seiten umfassende Schriftchen, das im Paulus-Verlag, Graz, erscheint, gibt über die Tätigkeit des „Weissen Kreuzes“ (Kathol. Innere Mission, Sittlichkeitsbewegung, Gasthausreform und ähnliche Bestrebungen befriedigenden Aufschluss. S.



Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RABER & CIE., LUZERN.



Voranzeige.

Weltschau des Katholizismus

Illustrierte Zeitschrift der Vatikanischen Missionsausstellung

Amtliche deutsche Ausgabe.

Diese im direkten Auftrag Sr. Heiligkeit des Papstes Pius XI. erscheinende Zeitschrift soll ein sorgfältig ausgearbeitetes Bild der Vatikanischen Missions-Ausstellung geben und nicht nur in religiöser, sondern auch in wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht eine genaue Darstellung geben von der Verbreitung der katholischen Kirche.

Das Werk, das im Zwischenraum von ungefähr 14 Tagen in 26 reich illustrierten Heften, im Umfang von je 32 Seiten (Format 25×32 cm) erscheint, bringt in jedem Heft überaus wertvolles Bildmaterial.

Preis pro Heft Fr. 2.50

Verlangen Sie Probeheft und Prospekt. Zusendung erfolgt sofort nach Erscheinen.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern.



Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,

Purifikationsgefäße

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei

Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar.

Für die Bücherei des Priesters

Neuerscheinungen:

Sendschreiben Unseres Heiligsten Vaters Pius XI. über das allgemeine Jubiläum des Heiligen Jahres 1925. Ankündigung und Apostolische Konstitutionen. Autorisierte Ausgabe. Latein. u. deutscher Text. G.-M. 1.50

Die Botschaft vom Gottesreich. Von *Hermann Muckermann*, S. J. Mit Titelbild. In Leinwand G.-M. 2.20. (Neues Leben. Ethisch-religiöse Darlegungen. II. Buch.) Die Seele der Ausführungen ist das grosse Gesetz der Liebe von Mensch zu Mensch, das nicht nur in allgemeiner Zusammenfassung, sondern ganz konkret vor allem auch die eheliche Gemeinschaft, die völkische Gemeinschaft und die Gemeinschaft der Völker umgreift. Es ist eine Ethik von innen heraus, die vor allem die Gesinnung der Menschen erfasst und das Seligkeitsmotiv aufs innigste mit dem Leidensmotiv durchwebt.

Der Brautunterricht. Eine praktische Anleitung für den Seelsorgsklerus. Von *Dr. Karl Rieder*. 1 G.-M.; in Leinwand 2 G.-M. Dieser Brautunterricht sucht den Anforderungen der Gegenwart gerecht zu werden, um die Brautleute einerseits mit Freude an der Vater- und Mutterwürde und mit Hochachtung vor ihnen, andererseits auch mit erstem Verantwortungsgefühl in der Auffassung der ehelichen Pflichten zu erfüllen.

Die Väterlesungen des Breviers. Uebersetzt, erweitert und kurz erklärt von *Athanasius Wintersig* O. S. B. Erste Abteilung: Winterheil. Mit einer Einführung. G.-M. 4.80; in Leinwand G.-M. 6.20. (Ecclesia orans. XIII. Band)

Zunächst als praktisches Hilfsmittel für das Breviergebet gedacht, kann diese Ausgabe als liturgisches Betrachtungsbuch und als Stoffquelle für die Predigt eine Führerin zu den erhabensten Äusserungen altchristlich-christozentrischer Geistigkeit werden. Auch dem vielbeschäftigten Priester können die „Väterlesungen“ das Breviergebet wieder lieb machen, weil sie ermöglichen, das Stundengebet zu einer Befruchtung der andern priesterlichen Tätigkeiten werden zu lassen.

Die Evangelienzitate des hl. Irenäus. Nach Ueberlieferung und Textart untersucht. Von *Dr. Benedikt Kraft*. 4 G.-M. (Biblische Studien XXI. 4.)

Der Verfasser macht einen Anfang zur Klärung der Väterlesungen, indem er an Irenäus das Beispiel einer einheitlichen und sorgfältigen Bearbeitung des gesamten reichen Quellenmaterials, insbesondere des lateinischen und (zum ersten Male) des armenischen Textes bietet. Im Rahmen der neutestamentlichen Textgeschichte und besonders der Erforschung der Vätertexte stellt die Schrift einen bedeutsamen Schritt nach vorwärts dar.

Neue Auflagen:

Handbuch der katholischen Dogmatik. Von *Matthias Joseph Scheeben*. 4 Bände. Unveränderter Neudruck.

- I. Band: 16 G.-M.; in Leinwand 19 G.-M.
- II. Band: 16 G.-M.; in Leinwand 19 G.-M.
- III. Band: 17 G.-M.; in Leinwand 20 G.-M.
- IV. Band: 16 G.-M.; in Leinwand 19 G.-M.

Handbuch der allg. Kirchengeschichte. Von *Joseph Kardinal Hergenröther*. Neu bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. *Johann Peter Kirsch*. 4 Bände. Mit drei Karten. Sechste, unveränderte Auflage. Mit Nachträgen.

- I. Band: 13 G.-M.; in Leinwand 16 G.-M.
- II. Band: 13 G.-M.; in Leinwand 16 G.-M.
- III. Band: 14 G.-M.; in Leinwand 17 G.-M.
- IV. Band: 13 G.-M.; in Leinwand 16 G.-M.

Sonderdruck der Nachträge des 1.—4. Bandes (zur Ergänzung früherer Aufl.) 3 G.-M.

Praelectiones dogmaticae. Auctore *Christiano Pesch* S. J. 9 tomi.

Tomus II: *De Deo uno secundum naturam. De Deo trino secundum personas.* Tractatus dogmatici. Editio quinta et sexta. 9 G.-M.; in Halbleinwand G.-M. 10.40

Cursus philosophicus in usum scholarum. 6 partes.

Pars I: *Logica.* Auctore *Carolo Frick* S. J. Editio sexta emendata. G.-M. 4.50; in Leinwand 6 G.-M.

VERLAG HERDER, FREIBURG IM BREISGAU

Eine brave Tochter, gesetzten Alters, wohlbewandert in der Kochkunst wie in allen Hauskaltungs- und Gartenarbeiten, sucht Aufnahme in ein geistliches Haus als

Haushälterin

Eintritt könnte sofort geschehen. Lohn nach Uebereinkunft. Bestes Zeugnis zur Verfügung. Mitteilungen unter Chiffre L. M. 4 sind zu richten an die Expedition der Kirchenzeitung.

Tabernakel!

Feuer- und diebsicher

in einfacher bis schönster, stilgerechter Ausführung, KASSEN- und MAUER-SCHRÄNKE für jeden Bedarf, kleine KASSETTEN als Haustresor, in Möbel zu plazieren, in allen Grössen vorrätig, OPFER-KÄSTEN etc. liefert preiswürdig in feinst. Präzisionsarbeit. Beste Referenzen.

L. Meyer-Burri

Kassenbau u. Kunstschlosserei,
Luzern, Vommatstrasse 20

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Beedigte Messweinflieferanten.

Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse: Felsenburg

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

⋈ Tischweine ⋈

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Standesgeberbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Elmstedeln.

Haushälterin

rüstig und tüchtig sucht Wirkungskreis zu hochw. geistl. Herrn. Auf Wunsch könnte schöner Hausrat mitgebracht werden. Ansprüche bescheiden. Offerten erbeten unter C. K. an die Expedition.

Gebetbücher zu haben bei

Räber & Cie.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
bebildet.

Schreibpapier

erhältlich bei

Räber & Cie., Luzern

Kunstvoll holzgeschnitzte

Kruzifixe

zu mässigen Preisen in
stets grosser Auswahl sind
zu haben bei

Räber & Cie.

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Aitbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840
empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

**Fraefel & Co.
St. Gallen**

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.
Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126
Seiten. 2 1/8 cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunst-
leder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Golschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze
dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die
Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das
Buch auch die Vespere enthält, wodurch die Anschaffung eines
besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rhd.)
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

**Bücher
zum halben Preis**

zu bekommen ist jedermann er-
wünscht. Diese Vergünstigung
weist unser „Verzeichnis im
Preise ermässiger Werke“ mit
330 Nummern, die jedem etwas
bieten, nach. Das Verzeich-
nis wird kostenlos abgegeben.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BR.

MESSWEIN

Gebr. X. & E. Gloggnier
WEINHANDLUNG LUZERN
Bureau: Franziskanerpl. 4, Telephon 2760

Spezialität in feinen Walliser, Waadtländer, Veltliner, sowie direkt imp. Piemonteserweinen

KURER, SCHAEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche	
Stolen		Monstranzen	
Pluviale		Leuchter	
Spitzen		Lampen	
Teppiche		Statuen	
Blumen		Gemälde	
Reparaturen		Stationen	
Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen			
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.			
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung			

Kollegium Maria Hilf**Schwyz****Gymnasium - Handelsschule - Technische Schule.**

Nach Ostern **deutscher Vorbereitungskurs** für die Auf-
nahme in die erste Klasse obiger Abteilungen im Oktober. Eintritt
Ende April. P. 1171 Lz **Das Rektorat.**

„Rapidmethode“ Englisch in 30 Stunden

Die praktische Kenntnis der englischen Sprache wird jeden Tag wich-
tiger und es handelt sich heutzutage nicht mehr um die Frage, ob man
überhaupt Englisch lernen soll, sondern wo und wie man es leicht in kurzer
Zeit erlernt. Der Leiter der Spezialschule für Englisch „Rapid“ in Luzern
hat aus Grund jahrelanger Erfahrung ein ganz eigenartiges System er-
funden, durch welches jedermann in seinem eigenen Heim mittelfst

brieflichen Fernunterrichts

in interessanter und leichtfasslicher Art die englische Sprache in 30 Stun-
den für das praktische Leben geläufig sprechen erlernt. 35 3807 Lz
Erfolg garantiert. 500 Referenzen.

Man verlange Prospekt mit zahlr. Anerkennungs schreiben gegen Rückporto.
Spezialschule für Englisch „Rapid“ in Luzern 366.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher
Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 888.

Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

**Marmon und Blank**

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstge-
werblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen
Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle,
Kommunionbänke, Altarkreuze, Prinizkreuze
Betstühle etc. — Religiösen Gral schmuck,
Renovation und Restauration von Altären,
Statuen und Gemälden. — Einbau diebes-
sicherer Eisentabernakel. — Uebernahme
ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Reno-
vationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Re-
ferenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer
eigenen Werkstätten.

**Kommunion-Andenken
Kongregations-Diplome
Ehe-Andenken**

sind zu billigsten Preisen und in
grosser Auswahl immer vorrätig bei

RABER & Cie. :: LUZERN